



# Der Kahlschlag geht weiter

Der Referententwurf der Bundesregierung enthält nicht nur die im letzten A-Info beschriebene Kürzung beim Elterngeld, der Streichung der Rentenbeiträge und dem Zuschlag beim Übergang in Alg II, der Kahlschlag bei den Erwerbslosen geht weiter:

Die geplanten Änderungen sind die umfangreichsten seit Einführung von Hartz IV im Jahr 2005.

Mit der Änderung werden auch neue Begriffe eingeführt:

**Die Regelleistung heißt nun Regelbedarf.**

**Der oder die Hilfebedürftige(n) heißen nun Leistungsberechtigte/r.**

Der Leistungsträger des SGB II heißt künftig „Jobcenter“, egal ob es sich um eine Kooperation aus Arbeitsagentur und Kommune handelt oder eine Optionskommune.

## ALG II Antragstellung

Der Antrag auf ALG II wirkt zum 1. des Monats zurück, in dem der Antrag gestellt wurde (§ 37 Abs. 2 S. 2 SGB II).

## Turnusmäßige Regelsatzanpassung erst zum 1. Januar 2012

Durch einen „Trick“ versucht die Bundesregierung die Kosten der Neu-

regelung niedrig zu halten. Anstatt wie bisher die jährliche Anpassung zum 1. Juli vorzunehmen, verschiebt sie den Zeitpunkt auf den 1. Januar.

Das heißt, die nächste Anpassung erfolgt erst zum 01.01.2012, die Anpassung zum 1.07.2011 fällt aus. Die Preissteigerungen aus den Jahren 2010 und 2011 werden erst ab 2012 berücksichtigt.

## Ortsabwesenheit

Bisher wurde auf die Anwendung der Erreichbarkeits-Anordnung verwiesen, nun sollen die Regelungen in das SGB II aufgenommen werden. Die BA soll eine eigenständige Verordnung für § 7 Abs. 4a SGB II erlassen. Die Dauer von max. 3 Wochen Ortsabwesenheit „ohne wichtigen Grund“ wird im SGB II verankert (§ 7 Abs. 4a S. 5 SGB II).

Dann dürfen auch Erwerbstätige (Aufstocker) und Schüler nur maximal 3 Wochen pro Jahr ortsabwesend sein, auch wenn der arbeitsvertragliche Urlaub bzw. die Ferien länger sind.

## Überprüfungsanträge

Hat man durch einen Überprüfungsantrag eine rückwirkende Nachzahlung von Leistungen erreicht, so wird der Zeitraum dieser Nachzahlung, abweichend von § 44 SGB X, auf 1 Jahr begrenzt (§ 116a SGB II).

## INHALT

- Der Kahlschlag geht weiter
- BSG-Urteile zum SGB II + Aktuelles
- Demo in Oldenburg – ein voller Erfolg



## Die Erwerbstätigenfreibeträge werden geändert:

20% des Brutto von 100,01 Euro bis 1000,00 Euro,

10% des Brutto von 1000,01 Euro bis 1200,00 Euro, bei mind. einem Kind in der Bedarfsgemeinschaft bis 1500 Euro.

## Pflicht zur Bildung von Rücklagen (Ansparungen)

ALG II-Bezieher werden verpflichtet, Rücklagen für unregelmäßig anfallende Bedarfe zu bilden (§ 20 Abs. 1 S. 4 SGB II).

## Unterkunftskosten

Die Länder können die kommunalen Leistungsträger ermächtigen oder verpflichten, zu bestimmen, welche Kosten für Unterkunft und Heizung angemessen sind (§ 22a Abs. 1 S. 1 SGB II).

Dabei hat der kommunale Leistungsträger weitestgehend freie Hand und darf auch Pauschalen festlegen, insbesondere eine Warmmiete (§ 22b Abs. 1 S. 1. Nr. 2 i.V.m. S. 2 und 3 SGB II).

Fortsetzung auf Seite 2

## Fortsetzung von Seite 1

Bisher galt zur Angemessenheit der Unterkunftskosten die Rechtsprechung des BSG, die mit der Gesetzesänderung umgangen wird.

## Hartz IV Sanktionen

Bisher war es für eine Sanktion zwingende Voraussetzung, dass der Betroffene über die Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen schriftlich belehrt wurde, das hat auch das BSG in mehreren Entscheidungen klargestellt. Nach der neuen Festlegung ist es ausreichend, wenn der Betroffene „Kenntnis“ davon hatte (§ 31 Abs. 1 SGB II).

Es reicht also die bloße Unterstellung, der Betroffene hatte zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung Kenntnis von den Folgen der Pflichtverletzung. Jedoch muss das Amt nachweisen, dass der Betroffene tatsächlich vor der Pflichtverletzung diese Kenntnis hatte.

Das Jobcenter muss die Sanktion innerhalb von 6 Monaten, nach dem es von der Pflichtverletzung erfahren hat, erlassen (§ 31b Abs. 1 S. 5 SGB II).

Nichtantritt von Maßnahmen zur Eingliederung dürfen nun eigenständig sanktioniert werden (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II).

Die Verletzung einer Pflicht, welche in einer als Verwaltungsakt erlassenen Eingliederungsvereinbarung genannt wird, wird nun auch eigenständig sanktioniert (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II).



Ebenfalls sanktioniert wird, wenn der Hilfeempfänger die Vermittlung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder einer mit Beschäftigungszuschuss nach § 16e geförderten Arbeit durch sein Verhalten verhindert (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II). Die Beweislast trägt dabei der Hilfeempfänger (§ 31 Abs. 1 S. 2 SGB II).

Ab einer Sanktion i.H.v. 60% des maßgeblichen Regelbedarfes werden nun die Unterkunftskosten direkt an den Vermieter gezahlt (§ 31 Abs. 3 S. 3 SGB II).

## Ersatzansprüche bei zuviel gezahlter Leistung

Die Ersatzansprüche umfassen auch die Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung, sowie den Geldwert von Gutscheinen (§ 34 SGB II, § 40 SGB II).

Die zum Ersatz verpflichteten Personen haften jeweils als Gesamtschuldner (§ 34a Abs. 4 SGB II). Damit wird der Individualanspruch ausgehebelt und eine „Sippenhaft“ eingeführt. Kinder werden damit für das ALG II, was ihre Eltern zu Unrecht erhalten haben, haftbar gemacht.

## Aufrechnung von Rückzahlungsforderungen

Ansprüche auf Rückzahlungen von

- vorläufig erbrachten Leistungen bei unklarer Zuständigkeit,
- Vorschüssen und vorläufig erbrachten Leistungen wegen längerer Antragsbearbeitung, welche die bewilligte Leistung übersteigen,
- Überzahlungen

können jeweils bis 10% des maßgebenden Regelbedarfs mit laufendem ALG II aufgerechnet werden (§ 43 Abs. 1 und 2). Die Aufrechnung ist insgesamt auf 30% des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. Bisher wurden derartige Rückforderungen nicht mit laufendem ALG II aufgerechnet.

## Darlehen

Darlehen, die demselben Zweck wie die Leistungen des SGB II dienen und die nicht innerhalb von 6



Monaten ab Zufluss des Darlehens zurückgezahlt werden, werden als Einkommen angerechnet (§ 11 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 11b Abs. 2 SGB II).

Diese Regelung ist wichtig für alle, die aufgrund der langen Bearbeitungszeiten zur Überbrückung ein Privatdarlehen in Anspruch nehmen müssen.

Darlehen, die einem anderen Zweck als der Sicherung des Lebensunterhalts dienen, dürfen nicht angerechnet werden (§ 11a Abs. 6 SGB II).

Einmalige Einnahmen sollen auf 6 Monate verteilt angerechnet werden. Der Abzug der Frei- und Absetzbeträge findet aber nur noch einmalig im Zuflussmonat statt (§ 11b Abs. 1 S. 2 SGB II).

## Anrechnung Aufwandsentschädigung

Nach derzeitig gültigem Recht dürfen zweckbestimmte Einnahmen, welche einem anderen Zweck dienen als SGB II-Leistungen, nicht angerechnet werden (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB II).

Im Referentenentwurf wurde eine Formulierung eingeführt, die darauf hinausläuft, dass nur noch Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften einem anderen Zweck dienen, nicht als Einkommen anzurechnen sind (§ 11a Abs. 3 S. 1 SGB II – E).

Das bedeutet, dass die Privilegierung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten für Hartz IV-Empfänger entfällt.

Neben den Aufwandsentschädigungen können hiervon auch der Aufwandsersatz für Blutspender/innen, Wahlhelfer/innen sowie von Laienrichterinnen und -richtern betroffen sein.



## Anspruch auf Arbeitslosengeld II auch für Zuwanderer

Solange sich Zuwanderer rechtmäßig in Deutschland aufhalten, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Das stellte das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 19.10.2010 klar (Az.: B 14 AS 23/10 R).

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Heimatstaat das Europäische Fürsorgeabkommen ratifiziert hat. Dies trifft auf Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Griechenland, Dänemark, Norwegen, Island, Schweden, Belgien, Portugal, Spanien, Malta, Estland sowie die Türkei und die Niederlande zu.

Im Rechtsstreit wurde einem französischen Staatsbürger die Fortzahlung des ALG II verweigert. Der zuständige Leistungsträger berief sich auf deutsches Recht, wonach der Hartz IV Anspruch von EU-Bürgern

auf einen Zeitraum von neun Monaten zur Arbeitssuche begrenzt ist.

Dem BSG zufolge wiegt der völkerrechtliche Vertrag in Form des Fürsorgeabkommens jedoch schwerer als die deutschen Rechtsnormen.

Das Fürsorgeabkommen sei unmittelbar geltendes Bundesrecht. Deswegen stünde dem Mann im konkreten Fall weiterhin das ALG II zu.

## Mehrbedarf

Mehrbedarf nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 SGB II (Merkzeichen G) muss nicht extra beantragt werden. Wie das BSG entschieden hat (Urteil vom 23.3.2010 - B 14 AS 6/09 R) ist der Antrag im SGB II jeweils so auszulegen, dass das Begehren des Antragstellers möglichst weitgehend zum Tragen kommt.

Als beantragt sind demnach alle Leistungen anzusehen, die nach Lage des Falls ernsthaft in Betracht kommen.

Das sind bei einem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts regelmäßig alle im ersten und zweiten Unterabschnitt des zweiten Abschnitts des dritten Kapitels SGB II genannten Leistungen.

Mit dem Antrag wird also ein Bedarf geltend gemacht, der alle Leistungen umfasst, die der Sicherung des Lebensunterhalts in Form des Alg II dienen.

Auch bei dem Mehrbedarf nach § 28 Abs 1 Satz 3 Nr 4 SGB II handelt es sich um eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts. Diese Leistung muss von daher nicht gesondert beantragt werden.

Ein solches Erfordernis lässt sich jedenfalls § 37 SGB II nicht entnehmen.

## Darlehen

Behauptet ein Bezieher von Hartz IV-Leistungen, das Geld auf dem Konto sei geliehen, muss er das beweisen.

Er hat eine Darlehensvereinbarung mit einer Absprache zur Rückzahlung vorzulegen. Andernfalls gilt das vermeintliche Darlehen als Einkommen (Az.: B 14 AS 46/09 R).



## Spendenaufwurf:

Mitglieder der Gewerkschaftlichen Arbeitsloseninitiative Darmstadt (GALIDA) werden von der FDP Darmstadt strafrechtlich verfolgt, weil sie als Römer verkleidet in der FDP-Geschäftsstelle in Darmstadt ein symbolisches „römisches Gelage“ veranstaltet haben, um damit gegen die Äußerungen des FDP-Parteivorsitzenden Guido Westerwelle, sozialstaatliche Leistungen wie Hartz IV erinnern ihn an „spätromische Dekadenz“ zu protestieren. Die unabhängige Darmstädter Rechtshilfeorganisation Bunte Hilfe Darmstadt hat die finanzielle Unterstützung der Rechtsverteidigungskosten zugesagt und ruft hierfür zu Spenden auf: Bitte unterstützt die GALIDA: Bunte Hilfe Darmstadt, Konto: 11 00 33 54, Sparkasse Darmstadt, BLZ: 508 501 50, Stichwort: GALIDA.

## Initiative Vermögenssteuer jetzt

Am 21.10.2010 war der öffentliche Startschuss für die Initiative „Vermögenssteuer jetzt!“. Gemeinsam mit etwa 100 Erstunterzeichnern aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, Politik, Wirtschaft und Kultur wird um möglichst massenhafte Unterstützung geworben. Externer link: [www.vermoegensteuerjetzt.de](http://www.vermoegensteuerjetzt.de)

**Dem A-Info liegt diesmal kein Einlegeblatt bei.**

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler Stiftung**

### IMPRESSUM

*Vi.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftlicher Arbeitslosenarbeit, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin)*

*Text und Redaktion: Angelika Klahr*

*Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)*



# Unsere Demonstration am 10. Oktober 2010 in Oldenburg war ein voller Erfolg!

Die Organisatoren der bundesweiten Demonstration „Krach schlagen statt Kohldampf schieben“, ziehen eine durchweg positive Bilanz.

Auch mit der Resonanz in den Medien sind sie sehr zufrieden. Fotos, Filme und mehr auf der Seite: [www.krach-statt-Kohldampf.de](http://www.krach-statt-Kohldampf.de)

Mit mehr als 3.000 Teilnehmer/innen aus dem gesamten Bundesgebiet sorgten wir zusammen für eine lautstarke und bunte Demonstration, auf der der Forderung nach mindestens 80 Euro mehr für Lebensmittel sofort im Hartz-IV-Regelsatz mit Transparenten, Schildern, Sprechchören und Trommelrhythmen Nachdruck verliehen wurde.

Es wurde deutlich, dass 80 Euro mehr für Lebensmittel sofort nicht nur absolut notwendig für eine ausreichende Ernährung von Hartz-IV-Beziehenden ist, sondern auch symbolisch dafür stehen, dass es eine Lebensmittelproduktion geben muss, die nicht auf Kosten der Bauern, der Beschäftigten in der Nahrungsmittelindustrie und in den Discountern, aber auch nicht auf Kosten der Natur gehen darf.

Es wurde deutlich, dass ein gesellschaftliches Bündnis zwischen Erwerbslosen, Flüchtlingen, Gewerkschafter/innen, prekär Beschäftigten, Teilnehmer/innen aus dem unabhängigen Spektrum und Landwirten ein richtiger Anfang ist, um nicht nur ein menschenwürdiges Grundeinkommen, sondern auch Existenzsichernde Löhne und gerechte und ökologische Arbeits- und Lebensverhältnisse für alle Menschen durchzusetzen.

**Lasst uns in den nächsten Tagen, Wochen und Monaten weitere Aktionen unter dem Motto „Krach schlagen statt Kohldampf schieben“ lautstark in diese Republik tragen, um das Gesetz zur Änderung von Hartz-IV mit Unter-**



**stützung der parlamentarischen Opposition spätestens im Bundesrat zu stoppen und 80 Euro mehr durchzusetzen.**

Noch in diesem Jahr muss die Bundesregierung die Hartz-IV-Sätze neu berechnen. Viele Erwerbslosen-Gruppen fordern für Erwachsene 500 Euro, viele gewerkschaftliche Initiativen mindestens 440 Euro.

Noch in diesem Jahr muss es genug Geld geben für eine ausreichende und ausgewogene Ernährung.

Für Ernährung gibt's heute für Erwachsene nur 118 Euro monatlich, pro Tag 3,94 Euro, für ein 13-jähriges Kind gar nur 2,76 Euro.

**Das ist ein gesellschaftlicher Skandal.**

Mindestens 80 Euro mehr im Monat sind für eine ausreichende und einigermaßen ausgewogene Ernährung notwendig!

Wir bestehen darauf, dass der von allen erarbeitete gesellschaftliche Reichtum gerecht verteilt wird. Jeder Mensch hat ein Recht auf ein menschenwürdiges Einkommen, egal ob sie oder er gerade Arbeit hat oder nicht!

➔ Wir wollen ein Einkommen für alle, das auch für eine gesunde Ernährung ausreicht!

➔ Wir wollen Arbeitsplätze mit sinnvoller Arbeit und existenzsicherndem Einkommen!

➔ Wir wollen gesellschaftliche Kontrolle unserer Lebensmittelproduktion!

➔ Wir wollen eine ökologisch nachhaltige und regionale Versorgung mit Lebensmitteln!

Jetzt gilt es, weiter Druck zu machen, damit die schwarz-gelbe Koalition mit ihren Plänen zur Neufestsetzung der Hartz-IV-Sätze nicht durchkommt.

In Oldenburg haben wir mit dem Krach schlagen mit Löffeln und Kochtöpfen eine neue Protestform eingeübt. Wir schlagen vor, diese Aktionsform und den „Charakter“ der Oldenburger Demonstration beizubehalten und in den nächsten Wochen regional und vor Ort Krach zu schlagen.

Eine Handlungshilfe findet Ihr auf [www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de) unter Aktivitäten.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Gewerkschaften ver.di und IG Metall werden von Ende Oktober bis Mitte November Demonstrationen und Aktionen gegen das Sparpaket veranstalten, beteiligt Euch daran und tragt die Forderung nach einer sofortigen Erhöhung der Regelsätze hinein.

[www.dgb.de/herbstaktion](http://www.dgb.de/herbstaktion)

